## Bekanntmachung



## des Satzungsbeschlusses über Deckblatt Nr. 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Rohrberg"

Die Gemeinde Neufahrn i.NB hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12. Dezember 2023 den das Deckblatt Nr. 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Rohrberg" als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Teilfläche von ca. 12,1 ha aus Grundstück FI.Nr. 111, Gemarkung Rohrberg. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 1 zum Photovoltaik-Freiflächenanlage Rohrberg" in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung, I. Stock, Zi.-Nr. 13, Hauptstraße 40, 84088 Neufahrn i.NB am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

Grundler

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neufahrn i. NB, 26 April 2024
Gemeinde Neufahrn i. NB
Forstner
Erster Bürgermeister